



Besoldungsreform 2019

Was bei der Angabe von Vordienstzeiten zu beachten ist.

Rund 70 Prozent der Bundesbediensteten und LandeslehrerInnen sind von der Besoldungsreform 2019 betroffen. Die meisten Betroffenen müssen keinen Antrag stellen. (Für genauere Informationen siehe www.goed.at/aktuelles/news/vordienstzeiten2019/ bzw. die Sondernummer des GÖD-Magazins vom Juli 2019.) **Amtswegig** erfolgt nämlich eine **Neufestsetzung des Besoldungsdienstalters (BDA)** bei allen Bundesbediensteten und LandeslehrerInnen,

- die sich am 8. Juli 2019 im Dienststand befunden haben und
- die im Rahmen der Besoldungsreform 2015 ins neue System übergeleitet wurden und
- deren *erstmalige* Festsetzung des Vorrückungstichtags unter Ausschluss von Vordienstzeiten vor dem 18. Geburtstag erfolgte.

Schriftliche Mitteilung

Vor der Neufestsetzung des BDA ist **BeamtInnen** das vorläufige Ergebnis der Ermittlungen aufgrund der Aktenlage schriftlich mitzuteilen. Binnen sechs Monaten können BeamtInnen allfällige weitere Zeiten geltend machen und die erforderlichen Nachweise erbringen. Eine spätere Reklamation ist ausgeschlossen.

Vor der Neufestsetzung des BDA ist **Vertragsbediensteten** das vorläufige Ergebnis der Ermittlungen aufgrund der Aktenlage unter Anschluss eines Hinweises auf nachfolgende Fristen nachweislich und schriftlich mitzuteilen. Nach erfolgter Hinweisung ist eine unrichtige Nichtanrechnung von Vordienstzeiten

- bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Tag der Mitteilung beim Dienstgeber schriftlich geltend zu machen und

- bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Tag der Geltendmachung gerichtlich geltend zu machen.

Eine spätere Reklamation ist ausgeschlossen. Dieser schriftlichen Mitteilung, die die Personalstelle *aufgrund der Aktenlage* erstellt, wird ein Erhebungsbogen „Bekanntgabe von (zusätzlichen) Vordienstzeiten“ beigelegt, der in vier Abschnitte gegliedert ist und im Folgenden näher erläutert wird.

BEKANNTGABE VON (ZUSÄTZLICHEN) VORDIENSTZEITEN

Familienname, Vorname, Titel/Dienstgrad:

Personalnummer:

Abschnitt I

Da die Dienstbehörde bzw. Personalstelle im Regelfall kaum Angaben über Zeiten vor dem 18. Geburtstag im Personalakt hat, wird zu Beginn abgefragt:

- Ich habe keine zusätzlichen Vordienstzeiten vor dem 18. Geburtstag bekannt zu geben (die von Ihrer Dienstbehörde bzw. Personalstelle übermittelte Auflistung ist vollständig).
- Ich habe zusätzliche Vordienstzeiten vor dem 18. Geburtstag (bitte Abschnitt II. ausfüllen).

Den ersten Punkt sollte man nur ankreuzen, wenn man sich sicher ist, keine für das BDA relevanten Vordienstzeiten vor dem 18. Geburtstag zu haben, die nicht ohnehin bei der Erstellung der schriftlichen Mitteilung berücksichtigt worden sind.

Natürlich kann es auch sein, dass die in der Mitteilung genannten Zeiten nach dem 18. Geburtstag nicht korrekt sind. Dafür ist dieses Feld vorgesehen:

- Ich habe keine zusätzlichen Vordienstzeiten ab dem 18. Geburtstag bekannt zu geben (die von Ihrer Dienstbehörde bzw. Personalstelle übermittelte Auflistung ist vollständig).
- Ich habe zusätzliche Vordienstzeiten ab dem 18. Geburtstag (bitte Abschnitt III. ausfüllen).

Wie oben ausgeführt, haben Bedienstete sechs Monate Zeit, um allfällige weitere Zeiten geltend zu machen und die erforderlichen Nachweise zu erbringen. Diese Frist kann allerdings mit Zustimmung der Bediensteten verkürzt werden.

- Meine Angaben sind vollständig, ich habe alle Nachweise beigelegt und ich bin damit einverstanden, dass die Dienstbehörde bzw. Personalstelle das Verfahren fortsetzt.
- Ich behalte mir vor, innerhalb der sechsmonatigen Frist weitere Ergänzungen vornehmen zu können, bevor die Dienstbehörde bzw. Personalstelle das Verfahren fortsetzt.

Stimmt man der Verkürzung zu, kann das Verfahren gleich fortgesetzt werden und eine allfällige Nachzahlung kommt möglicherweise früher zur Anweisung. Stimmt man der Verkürzung nicht zu, wird von der Dienstbehörde bzw. Personalstelle das Verstreichen der Frist abgewartet, bevor weitere Schritte im Verfahren gesetzt werden.

Abschnitt II

Hat man in Abschnitt I den entsprechenden Punkt angekreuzt, ist Abschnitt II auszufüllen. Dokumente, die die Angaben belegen, sind unbedingt beizufügen. Hier werden zusätzliche Vordienstzeiten vor dem 18. Geburtstag abgefragt. Dabei handelt es sich v. a. um folgende Zeiten:

Mag. Dr. Eckehard Quin:
Der Autor ist Präsidiumsmitglied und Leiter des Bereichs Dienstrecht und Kollektivverträge in der GÖD.



Dipl.-Päd.ⁱⁿ Daniela Eysn, MA:
Die Autorin ist Präsidiumsmitglied und Leiterin des Bereichs Besoldung in der GÖD.

- **Studienzeiten an einer (abgeschlossenen) höheren Schule (AHS/BHS) vor dem 18. Geburtstag**
Diese sind nur relevant in Verwendungs-, Besoldungs-, Gehalts- oder Entlohnungsgruppen, in denen der Abschluss einer höheren Schule Anstellungsvoraussetzung ist. Eine taxative Auflistung findet man auf dem Erhebungsbogen.
Schulzeiten sind ab dem 1. September jenes Jahres anrechenbar, in dem man (erstmalig) in die 12. Schulstufe (8. Klasse der AHS-Langform bzw. 4. Klasse einer Oberstufenform) eingetreten ist.
- **Zeiten als Lehrling bei einer Gebietskörperschaft (Bund/Land/Gemeinde) vor dem 18. Geburtstag**
Zeiten im Ausbildungsverhältnis als Lehrling bei einer Gebietskörperschaft sind nur dann anrechenbar, wenn das Dienstverhältnis zum Bund / als LandeslehrerIn am 1. April 2000 oder später begonnen hat. Anrechenbar sind in diesem Fall auch Lehrzeiten bei einer Gebietskörperschaft eines Mitgliedsstaats des Europäischen Wirtschaftsraums, der Schweiz oder der Türkei.
- **Präsenzdienst/Ausbildungsdienst nach Wehrgesetz/Zivildienst vor dem 18. Geburtstag**
Anrechenbar sind auch vergleichbare Zeiten eines Militär- oder Pflichtdienstes in einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, der Schweiz oder der Türkei.
- **Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft (Bund/Land/Gemeinde) oder zu einem Gemeindeverband vor dem 18. Geburtstag**
Typische Beispiele sind etwa ein Ferialjob bei der Gemeinde oder der Post, als sie noch im Staatseigentum war. Als Nachweis kann etwa der Versicherungsdatenauszug der Sozialversicherung dienen.
Anrechenbar sind auch Zeiten im Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft eines Mitgliedsstaats des Europäischen Wirtschaftsraums, der Schweiz oder der Türkei.

Es gibt dann noch einen Punkt „Andere Vordienstzeiten vor dem 18. Geburtstag“ als Auffangtatbestand, falls noch Zeiten vorliegen, die in der Aufzählung nicht umfasst sind.

Abschnitt III

Hat man in Abschnitt I den entsprechenden Punkt angekreuzt, ist Abschnitt III auszufüllen. Dokumente, die die Angaben belegen, sind unbedingt beizufügen.

Anzugeben sind zusätzliche Vordienstzeiten ab dem 18. Geburtstag, die auf den Vorrückungstichtag *nicht zur Gänze* angerechnet wurden und bei denen man um neuerliche Überprüfung aus einem der folgenden Gründe ersucht:

- Die Vordienstzeiten wurden in einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, in der Schweiz oder in der Türkei zurückgelegt und bei der Berechnung des Vorrückungstichtages deshalb nicht zur Gänze angerechnet, weil sie im Ausland zurückgelegt wurden.
- Die Vordienstzeiten wurden bei der Berechnung des Vorrückungstichtages deshalb nicht zur Gänze angerechnet, weil sie in einem Beschäftigungsmaß von weniger als der Hälfte einer Vollbeschäftigung zurückgelegt wurden.
- Man ist nach dem 31. August 2002 ins Dienstverhältnis eingetreten und die Vordienstzeiten wurden bei der Berechnung des Vorrückungstichtages deshalb nicht zur Gänze angerechnet, weil die damals gesetzlich vorgesehene Höchstgrenze für Anrechnungen im öffentlichen Interesse (z. B. für Vordienstzeiten aus der Privatwirtschaft) von höchstens fünf/drei/zwei Jahren ausgeschöpft wurde.

Wenn keiner der angeführten Gründe zutrifft, ist eine neuerliche Überprüfung der ab dem 18. Geburtstag zurückgelegten Vordienstzeiten gesetzlich ausgeschlossen, weil über die (Nicht-)Anrechnung dieser Zeiten bereits rechtlich bindend entschieden wurde.

Abschnitt IV

Dieser Abschnitt ist für zusätzliche Anmerkungen bzw. Eingaben vorgesehen.

Schlussbemerkung

Wenn Sie, geschätzte Leserinnen, geschätzte Leser, zu den Personen gehören, deren BDA amtswegig neu festgesetzt wird und die bisher noch keine Mitteilung erhalten haben, müssen Sie sich keine Sorgen machen. V. a. in Ressorts mit viel Personal kann es aufgrund des enormen Verwaltungsaufwands noch längere Zeit, ja vielleicht noch Jahre dauern, bis Sie eine solche Mitteilung erhalten. Das wirkt sich jedoch nicht nachteilig auf Ihre eventuell aufgrund der Neufestsetzung des BDA entstehenden besoldungsrechtlichen Ansprüche aus. Eine sich allfällig ergebende Nachzahlung erfolgt jedenfalls rückwirkend ab dem 1. Mai 2016. ●